

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.92 vom 9. Mai 2019

BS Appellationsgericht, 2019-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.92

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.92 du 9 mai 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.92 del 9 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 8. April 2019 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wurde. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat als Adressat des Strafbefehls ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Vorliegend ist unklar, ob der Beschwerdeführer die Beschwerdefrist eingehalten hat. Die Einhaltung prozessualer Fristen ist in jeder Phase des Verfahrens von Amtes wegen und mit voller Kognition zu überprüfen (Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 68).

1.2.1 Die Nichteintretensverfügung der Strafgerichtspräsidentin wurde dem Beschwerdeführer am 11. April 2019 zugestellt (act. 6, S. 27). Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert 10 Tagen einzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und gilt als eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hingegen hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, a.a.O. Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend endete die Beschwerdefrist folglich am Ostersonntag, dem 21. April 2019. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, oder auf einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Im Kanton Basel-Stadt gelten laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG, SG 811.100) Ostersonntag und Ostermontag als Feiertage. Vorliegend endete die Beschwerdefrist also erst am Dienstag, den 23. April 2019.

1.2.2 Eine track and trace Abfrage der Sendungsnummer der lettre suivie bei der Französischen Post macht als Absendedatum den 19. April 2019 ersichtlich. Dies ist insoweit nicht aussagekräftiger als ein Poststempel. An welchen Tagen die Sendung weiterverarbeitet wurde, geht daraus nicht hervor. Den nächsten Schritt, der sich anhand der Akten objektivieren lässt, stellt die drei Werktage nach Fristablauf erfolgte Zustellung der Beschwerde beim Strafgericht Basel-Stadt am 26. April 2019 dar. An welchem Tag die Beschwerde effektiv der Schweizerischen Post übergeben wurde, ist somit offen geblieben.

1.2.3 Die Beweislast trägt, wer an die fragliche Frist gebunden ist (Riedo, a.a.O. Art. 91 StPO N 68). Schafft der Poststempel keine Klarheit, so trägt diejenige Partei, welche die Eingabe innert Frist einreichen muss, die Beweislast für die Rechtzeitigkeit (Brüschweiler, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Auflage 2014, Art. 91 N 7).

Wie vorstehend dargestellt, hat der Beschwerdeführer nicht bewiesen, dass die Sendung spätestens am 23. April 2019 der Schweizerischen Post übergeben worden ist. Dass sie am 19. April 2019 bei einer ausländischen Postgesellschaft aufgegeben wurde, erzielt keine fristwahrende Wirkung. Somit ist die Beschwerdeeingabe verspätet erfolgt, weshalb nicht auf das Rechtsmittel einzutreten ist.

E. 2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens folgend, hätte der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen. Umstandehalber wird jedoch auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.